

# Der Vatikan und das Recht

Ein Strafprozess, den der Papst  
wünscht, kann für ihn  
selbst zum Problem werden

Von Thomas Jansen

Im Vatikan, so scheint es, ist man bei aller Zerknirschung durchaus auch ein wenig stolz auf den ersten großen Strafprozess, der dort im Juli vor dem weltlichen Gericht erster Instanz eröffnet wurde. Schließlich soll das Verfahren gegen Angelo Kardinal Becciu und neun weitere Angeklagte der Weltöffentlichkeit zeigen, dass die Rechtskultur im Zentrum der katholischen Kirche das Niveau einer Bananenrepublik überwinden hat. Die Botschaft, die Papst Franziskus vermitteln will, ist offensichtlich: Ein Kardinalshut ist kein Stoppschild mehr für vatikanische Ermittler. Doch der Prozess wegen einer unter dubiosen Umständen erfolgten Investition von 350 Millionen Euro in eine Londoner Immobilie könnte sich für den Vatikan als Bumerang erweisen. Und das nicht nur, weil womöglich weitere Details über einen sehr freihändigen Umgang mit Spendengeldern der Peterspfennig-Kollekte zutage gefördert werden.

Schon in der ersten Sitzung wurde deutlich, dass der Prozess grundsätzliche Fragen an die Verfassung des Vatikanstaats aufwirft. Die entscheidende lautet: Kann in einer absoluten Monarchie wie dem Vatikanstaat überhaupt ein Prozess geführt werden, der auch nur halbwegs modernen rechtsstaatlichen Standards genügt? Der Papst ist Staatsoberhaupt, oberster Richter und oberster Gesetzgeber zugleich. Er kann jederzeit in ein Verfahren eingreifen und Gesetze ändern. Die Verteidigung führte denn auch an, Franziskus habe viermal mit Erlassen unmittelbar in die Ermittlungen eingegriffen und das vatikanische Recht eigens für diesen Prozess geändert. Das verstoße gegen rechtsstaatliche Prinzipien. Als besonders schwerwiegenden Verstoß wertete sie, dass Franziskus der Staatsanwaltschaft im Juli 2019 erlaubt hatte, jede für die Ermittlungen nötige Vorsichtsmaßnahme zu treffen, „wenn nötig auch in Abweichung von den geltenden Vorschriften“. Das war ein Blankoscheck für die vatikanische Staatsanwaltschaft, etwa für den Fall von Festnahmen.

Für jedermann offensichtlich war die Anpassung des Rechts eigens für diesen Prozess, als der Papst im Mai verfügte,

Kardinäle und Erzbischöfe dürften künftig auch von Nichtgeistlichen gerichtet werden. Ohne diese Änderung hätte sich Kardinal Becciu in einem separaten Verfahren wohl direkt vor dem höchsten weltlichen Gericht im Vatikan verantworten müssen, in dem Kardinäle und Erzbischöfe als Richter fungieren. Der Papst wollte jedoch den Eindruck einer Zwei-Klassen-Justiz verhindern.

Der Vorwurf mangelnder Rechtsstaatlichkeit ist für Franziskus nicht ohne Brisanz. Denn er tritt regelmäßig als Anwalt des Rechtsstaates auf; zuletzt etwa im Februar dieses Jahres in einer Grundsatzrede vor dem diplomatischen Corps, als er die Achtung des Rechtsstaates in demokratischen Gesellschaften forderte. Das Recht müsse „von den übergeordneten Organen unabhängig von herrschenden politischen Interessen gewährleistet werden“. Der vatikanische Staatsanwalt Gian Piero Milano wollte den Einwand mangelnder Rechtsstaatlichkeit im Vatikan nicht gelten lassen. Die beanstandeten Erlasse seien „höchster Ausdruck der päpstlichen Gewalt“. Wer diese päpstlichen Akte nur aus der „Perspektive eines Laien“ betrachte, der laufe Gefahr, ihre wahre Natur zu verkennen, erklärte der italienische Jurist, der sich als Mafiajäger einen Namen gemacht hat. Gemeint war damit, man müsse die geistliche Dimension des Papstamtes und des Vatikans in Rechnung stellen. Die Verteidigung mochte dem nicht folgen. Das Problem sei, dass der Vatikanstaat von einem absoluten Monarchen regiert werde, und der einzige Weg, das Gesetz zu ändern, sei, „dass der verehrte heilige Ignatius dem Papst eine Eingebung beschert“, spottete ein Verteidiger mit Blick auf den Jesuiten Franziskus, dessen Orden vom heiligen Ignatius von Loyola gegründet wurde.

Aber nicht nur die vatikanische Verfas-



sung, auch das vatikanische Recht macht es schwierig, einen rechtsstaatlichen Prozess zu führen. Denn der Vatikan ist eine juristische Kuriosität: Im päpstlichen Staat gilt seit seiner Gründung im Jahr 1929 das italienische Strafrecht von 1889, der sogenannte Codice Zanardelli, der in Italien selbst allerdings schon 1931 durch ein neues Strafrecht ersetzt wurde. Ebenso ist das mittlerweile längst überholte italienische Strafprozessrecht aus dem Jahr 1913 für den Vatikanstaat bis heute verbindlich. Die Rechte der Verteidigung sind darin, an heutigen Standards gemessen, sehr beschränkt. Im Laufe der Jahrzehnte haben die Päpste das von Italien übernommene Recht zwar in einigen Punkten modernisiert, eine grundlegende Reform erfolgte jedoch bis heute nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass weite Teile des Rechts bislang im Vatikan nicht oder kaum angewendet wurden, weil es an Prozessen mangelte. Das dürfte es der Verteidigung leicht machen, den Prozess in die Länge zu ziehen.

Außer Kardinal Becciu, der wegen Veruntreuung, Amtsmissbrauch und Verlei-

tung zu einer Falsch Aussage angeklagt ist, besitzt offenbar keiner der Beschuldigten die vatikanische Staatsbürgerschaft. Es handelt sich um italienische und Schweizer Staatsbürger. Würden sie zu einer Haftstrafe verurteilt, müssten somit Italien und die Schweiz entscheiden, ob sie einem Auslieferungsantrag des Vatikans nachkämen. Da ein Prozess, der vollständig internationalen rechtsstaatlichen Standards entspricht, schwer vorstellbar erscheint, stünde die Justiz der beiden Länder vor einer heiklen Frage: Ist sie bereit, dem Vatikan auch in der weltlichen Rechtsprechung einen Sonderstatus zuzubilligen? Würden beide Länder eine Auslieferung wegen rechtsstaatlicher Defizite verweigern, dann wäre das eine Blamage für den Vatikan und den Papst.



**Vatikanisches Gericht:** Der Auftakt des Prozesses gegen Becciu Ende Juli

Foto Reuters